

WBB  
**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

OVG 5 B 16.06

Verkündet am 3. Mai 2007

....  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

g e g e n

das Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg,  
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der 5. Senat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Wolnicki, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Ehrlicke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dahm, die ehrenamtliche Richterin Köhler und den ehrenamtlichen Richter Lautemann für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger erstrebt die Einbürgerung.

Als Kind chinesischer Eltern 1982 in Hongkong geboren, verzog er 1989 nach Deutschland und lebte anschließend im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen in Berlin und Umgebung im Haushalt seiner Eltern und seiner drei Geschwister. Seit seinem achten Schuljahr kam es zu Verhaltensauffälligkeiten und gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Lehrern und Schülern, was Schulwechsel und vorübergehende Heimunterbringung zur Folge hatte.

Das Amtsgericht Tiergarten stellte im rechtskräftig gewordenen Urteil vom 6. September 2001 - (411) 4 Ju Js 2913/00 Ls (90/01) - folgende Taten fest:

(1) Während einer U-Bahnfahrt am 22. November 1999 zog er sich an einer Haltestange hoch und versetzte einer Mitfahrerin einen wuchtigen Fußtritt ins Gesicht. Die Mitfahrerin hatte wochenlang Schmerzen, insbesondere im Bereich der Zähne.

(2) Den Fahrgast, der ihn daraufhin festhielt und ihn zur Rede stellte, schlug er mit der Faust ins Gesicht und trat ihn gegen das Bein, was eine Rötung und ein Hämatom zur Folge hatte.

(3) Am 27. November 2000 versetzte er in einem Hausflur einer 80-jährigen Frau einen kräftigen Stoß und entriss ihr die Handtasche. Sodann flüchtete er und entnahm der Tasche das Bargeld und das Handy.

(4) Kurz vor Mitternacht am 28. November 2000 brach er in den Kiosk eines U-Bahnhofs ein. Beim Verpacken des Münzgeldes und der Zigaretten erschien die Polizei.

(5) In der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik schlug er am 28. Dezember 2000 der ihn behandelnden Psychologin mehrfach ins Gesicht, stieß sie zu Boden und setzte

sich auf sie, um den Schlüssel zum Entweichen aus der geschlossenen Abteilung an sich zu bringen. Mehrere Personen kamen dem schreienden Opfer zu Hilfe, bevor es zu weiteren Ausschreitungen kam. Das Opfer erlitt mehrere blutende Schürf- und Kratzwunden an Stirn und Schläfe, Prellungen im Gesicht und eine Lockerung der unteren Schneidezähne.

Das Amtsgericht Tiergarten bewertete die Taten als vorsätzliche Körperverletzungen (Fälle 1, 2 und 5), Raub (Fall 3) und versuchten Diebstahl in einem besonders schweren Fall (Fall 4). Wegen der durch Sachverständigengutachten festgestellten paranoiden Schizophrenie mit dauerhaften Wahnvorstellungen und Halluzinationen ordnete das Amtsgericht gemäß §§ 20, 63 StGB die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus an. In der Begründung heißt es u.a., der Kläger habe im Zustand der Schuldunfähigkeit fünf erhebliche rechtswidrige Taten begangen, von ihm seien infolge seines Zustandes künftig erhebliche rechtswidrige Straftaten, insbesondere Gewalttaten gegen zufällige Mitbürger, zu erwarten und er sei deshalb für die Allgemeinheit gefährlich.

Auf die von ihm bereits am 18. Februar 1999 beantragte erleichterte Einbürgerung hatte ihm das Bezirksamt ... von Berlin am 12. Juli 2000 eine bis zum 31. Juli 2002 gültige Einbürgerungszusicherung erteilt mit der Aufforderung, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Mit den Bescheinigungen vom 7. September 2000 und 13. Juli 2001 wies er seinen Verzicht auf die chinesische und die britische Staatsangehörigkeit nach. Seither ist er staatenlos. Die durch seinen Umzug nach ... zuständig gewordene brandenburgische Innenverwaltung trat in eine erneute Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ein und hörte ihn mit Schreiben vom 17. März 2004 zur beabsichtigten Ablehnung der Einbürgerung an.

Mit Bescheid vom 22. April 2004 lehnte das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg die Einbürgerung ab und führte zur Begründung aus: Anzuwenden sei gemäß § 102 a AuslG die Vorschrift des § 85 Abs. 1 AuslG in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung. Nach Nr. 4 der Vorschrift setze die Einbürgerung voraus, dass der Ausländer nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sei. Diese Voraussetzung erfülle der Kläger nicht. Er sei wegen seiner rechtswidrigen Taten zwar nicht verurteilt worden, aber das Amtsgericht Tiergarten habe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. In analoger An-

wendung des § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a.F. stehe diese Anordnung einer Verurteilung gleich. Nach dem Zweck der Vorschrift würden Personen von der Einbürgerung und damit von der Teilhabe an speziellen Bürgerrechten ausgeschlossen, die objektiv wichtige geschützte Rechtsgüter erheblich verletzt hätten. Auf ein Verschulden komme es nicht an. In analoger Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG a.F. sei eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob die Straftaten außer Betracht bleiben könnten. Hier überwiege das öffentliche Interesse, Täter gravierender Straftaten nicht einzubürgern, das Interesse des Klägers an der Einbürgerung. Seine Schuldunfähigkeit mache seine Straftaten ausländerrechtlich nicht unbeachtlich. Unbeachtlich seien die in § 88 Abs. 1 Satz 1 AuslG a.F. benannten Straftaten geringeren Gewichts. Der Kläger dagegen habe schwerer wiegende Straftaten begangen, indem er einer Frau ohne jede Vorwarnung brutal ins Gesicht getreten habe, was mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werde. Der von ihm begangene Raub würde mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden. Diese Straftaten seien derart gravierend, dass sie als beachtlich und damit als Einbürgerungshindernis angesehen würden. Dies werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die übrigen Familienmitglieder des Klägers inzwischen deutsche Staatsangehörige seien und an sich eine einheitliche Staatsangehörigkeit in einer Familie wünschenswert sei. Der Kläger sei volljährig und hinsichtlich des Einbürgerungsverfahrens uneingeschränkt geschäftsfähig. Die Prüfung des Antrags nach § 8 StAG führe aus gleichen Gründen ebenfalls zur Ablehnung.

Gegen die Ablehnung hat sich der Kläger mit der Verpflichtungsklage an das Verwaltungsgericht Potsdam gewandt und sie darauf gestützt, §§ 85, 88 AuslG a.F. dürften nicht zu seinen Lasten analog angewendet werden, er hätte im Falle der Schuldfähigkeit allenfalls eine geringe Jugendstrafe erhalten. Der Beklagte habe außerdem berücksichtigen müssen, dass seine Familienmitglieder sämtlich eingebürgert seien und er selbst inzwischen staatenlos sei; er habe früher einen Hongkong-Pass und nie einen chinesischen Pass gehabt.

Der Beklagte hat im Laufe des Klageverfahrens Ermessenserwägungen nachgetragen: Der Kläger sei zwar staatenlos, könne aber die chinesische Staatsangehörigkeit wieder erwerben. Auch wenn nach Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen die Einbürgerung Staatenloser soweit wie möglich erleichtert und beschleunigt werden solle, würden weiterhin grundsätzlich die

allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung gelten. Gewichtiger als das Interesse des Klägers an einer Einbürgerung sei das öffentliche Interesse am Ausschluss von Ausländern an der Einbürgerung, die derartige Straftaten im Bundesgebiet begingen.

Mit Urteil vom 30. Mai 2006, dem Kläger zugestellt am 19. Juni 2006, hat das Verwaltungsgericht Potsdam die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne weder eine Einbürgerung noch eine Neuentscheidung über seinen Antrag beanspruchen. Zutreffend habe der Beklagte §§ 85 bis 91 AuslG in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung angewandt, da der Kläger den Einbürgerungsantrag vor dem 16. März 1999 gestellt habe. Hier stehe der Einbürgerung die strafgerichtliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus entgegen, die mit der Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a.F. gleichzusetzen sei. Schon nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes habe der Ausländer „einen unbescholtenen Lebenswandel geführt“ haben müssen, um eingebürgert werden zu können. Daran habe der Gesetzgeber in § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG - nunmehr § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG - angeknüpft und Personen von der Einbürgerung ausschließen wollen, die sich trotz ihres längeren Aufenthaltes und der sonst in § 85 Abs. 1 AuslG genannten Voraussetzungen nicht in die deutsche Gesellschaft integriert und ein gemeinschaftsschädliches Verhalten gezeigt hätten. Ein so verstandenes Integrationserfordernis sei bei einer Verurteilung zu einer Maßregel nach § 63 StGB nicht erfüllt. Psychisch Kranke, die für die Allgemeinheit gefährlich seien, entsprächen nicht dem Leitbild des Gesetzgebers an einem integrierten Ausländer, der mit der Einbürgerung gleichberechtigter, aber auch gleich verpflichteter Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland werden solle. Hier habe das Amtsgericht Tiergarten in Auswertung eines psychiatrischen Gutachtens im Einzelnen dargelegt, dass der Kläger für die Allgemeinheit gefährlich sei. Die Vollstreckung der Maßregel sei bisher nicht ausgesetzt, sodass sich die eventuelle Frage einer anderen Bewertung, auch wenn die Eintragung im Bundeszentralregister nicht getilgt sei, nicht stelle. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Neubescheidung, weil der Beklagte sein Ermessen nach § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG a.F. rechtsfehlerfrei ausgeübt habe, indem er vor allem auf die Schwere der abgeurteilten Taten abgestellt und den Wunsch nach einer einheitlichen Staatsangehörigkeit aller Familienmitglieder des

Klägers nachgeordnet habe. Auch eine Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG komme nicht in Betracht, weil die rechtswidrigen Taten des Klägers den Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt hätten. Sie seien nicht nur ein geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften, auch wenn sie nicht schuldhaft begangen worden seien und nicht zu einer Ausweisung geführt hätten.

Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen und vom Kläger eingelegten Berufung führt er aus:

Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene analoge Anwendung des § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a.F. auf die Anordnung einer Unterbringung verbiete sich, weil das Gesetz ausdrücklich nur die „Verurteilung wegen einer Straftat“ im Sinn habe. Das Gesetz habe nach Artikel 20 Abs. 3 GG Vorrang. Eine Regelungslücke, die bei Erlass des Gesetzes nicht habe gesehen werden können oder im Wandel des gesellschaftlichen Umfeldes nicht gesehen worden sei, bestehe nicht. Bei Verabschiedung des Ausländergesetzes 1990 habe es schon § 20 StGB und die Möglichkeit gegeben, schuldunfähige Täter in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen. Der Gesetzgeber habe die Voraussetzung eines unbescholtenen Lebenswandels gerade nicht übernehmen wollen. Hätte er auch schuldunfähige Täter rechtswidriger Taten von der Einbürgerung ausschließen wollen, so hätte er die Formulierung „eine rechtswidrige Tat begangen“ anstelle des Ausdrucks „wegen einer Straftat verurteilt“ gewählt. Aus der Formulierung des § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG ergebe sich, dass er nur solche Personen von der Einbürgerung habe ausschließen wollen, die wegen einer - hinsichtlich der Schwere in § 88 Abs. 1 AuslG qualifizierten - Straftat tatsächlich verurteilt worden seien, wobei die Bestrafung auch den subjektiven Tatbestand als erfüllt voraussetze. Um die Integrationsfähigkeit und -willigkeit des Einbürgerungsbewerbers gehe es nicht. Der Begriff „Straftat“ sei im Ordnungsrecht nicht anders zu bewerten als im Strafrecht, knüpfe also an die schuldhafte Begehung einer rechtswidrigen Tat an. Der Kläger habe aber gerade ohne Schuld gehandelt. Er leide an einer Krankheit und könne während seiner Unterbringung nicht gefährlich für die Allgemeinheit werden. Seine volle Integration ergebe sich daraus, dass er seit frühester Jugend in Deutschland lebe, hier die Schule absolviert und eine Ausbildung begonnen habe. Er spreche kaum chinesisch, vielmehr deutsch als Muttersprache. Chinesisches Leben kenne er nicht und könne sich in eine chinesische Gesellschaft auch nicht eingliedern.

Wegen seiner Taten dürfe er einbürgerungsrechtlich nicht schlechter gestellt werden, als wäre er für diese Taten bestraft worden. Da die Tatfolgen für die Opfer relativ geringfügig gewesen seien, hätte das Strafgericht eine Jugendstrafe unterhalb eines Jahres verhängt und diese zur Bewährung ausgesetzt. Eine Bewährungszeit wäre bei Erlass des Bescheides längst verstrichen gewesen. Eine Tilgung im Bundeszentralregister könne nicht zur Voraussetzung einer Einbürgerung gemacht werden, da die Anordnung der Unterbringung nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 BZRG nicht getilgt werden könne und Täter, die auf Grund einer Krankheit Straftaten begingen, nicht schlechter zu stellen seien als gesunde Straftäter, die nach gewissen Zeitabständen in den Genuss der Tilgung ihrer Freiheits- oder Geldstrafe kämen.

Wenn er - der Kläger - nur einen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung habe, hätte seine Staatenlosigkeit nach Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen wohlwollend berücksichtigt werden müssen. Daran fehle es. Auch seine persönlichen Bindungen an Deutschland und zu seinen eingebürgerten Familienangehörigen, die seine derzeit einzigen Bezugspersonen seien, seien nicht berücksichtigt worden. Inzwischen sei er auch nicht mehr gefährlich für die Allgemeinheit. Der ärztliche Bericht vom 14. August 2006 und der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 7. Dezember 2006 ergäben eine für ihn insgesamt gute Prognose.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30. Mai 2006 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 22. April 2004 zu verpflichten, ihn einzubürgern,

hilfsweise,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30. Mai 2006 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 22. April 2004 zu verpflichten, über seinen Antrag auf Einbürgerung vom 18. Februar 1999 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er nimmt Bezug auf seinen Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren und ergänzt diesen wie folgt: Auch wenn der Kläger auf eine wirksame antipsychotische Medikation eingestellt worden sei und die Medikamente bisher regelmäßig selbständig eingenommen habe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass dieses positive Verhalten ganz ohne Krankheitsschübe stabil bleibe, z.B. unter dem Einfluss einer plötzlichen Stresssituation. Indessen sei dies hier ohne Bedeutung, da die Einbürgerung wegen der von ihm begangenen Straftaten analog § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a.F. abgelehnt worden sei.

Am 14. August 2006 hat die Abteilung für Forensische Psychiatrie des Krankenhauses des Maßregelvollzuges [Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik] eine Stellungnahme für das Amtsgericht Tiergarten zur Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung des Klägers abgegeben. Zur Prognose heißt es dort sinngemäß: Bei ausreichender Einnahme von Medikamenten seien akute Krankheitsausbrüche nicht zu beobachten gewesen. Neben der erforderlichen Pharmako-Therapie habe Herr C. seinen Willen und die Fähigkeit zu einem drogenfreien Leben auch außerhalb der engen Bedingungen des Krankenhauses des Maßregelvollzuges dokumentiert. Inzwischen verfüge er über ein stabiles, verinnerlichtes Krankheitskonzept, das ihn in seiner Therapiemotivation nachhaltig unterstütze. Insofern könne die Behandlungsprognose als günstig eingeschätzt werden. Als günstig könne ebenfalls die Sozialprognose auf Grund der Erkenntnisse sowohl während der Unterbringung im Krankenhaus des Maßregelvollzuges wie auch extern in dem Wohnprojekt und zuletzt im Übergangwohnheim angesehen werden. Auch unter diesen neuen Lebensbedingungen habe sich Herr C. als sozial problemlos integrierbar, im Verhalten angemessen und ohne Anzeichen für Dissozialität, wenngleich durch affektive Einbußen im Rahmen seiner Grunderkrankung eingeschränkt, erwiesen. Basierend auf dieser Behandlungs- und Sozialprognose könne auch die Legalprognose als ausreichend günstig eingeschätzt werden. Herr C. sei weiterhin nicht durch deliktsnahes Verhalten aufgefallen. Er habe sich auch unter erweiterten Freiheitsräumen angemessen und in seiner Lebensführung gesellschaftlichen Normen entsprechend gezeigt. Seine Entlassung zur Bewährung könne empfohlen werden unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen Medika-

tion bei psychiatrischer Aufsicht und unter der Bedingung des weiteren Wohnens in einer betreuenden Einrichtung des psychiatrischen Versorgungssystems.

Mit Beschlüssen vom 7. Dezember 2006 und 25. Januar 2007 hat das Amtsgericht Tiergarten die Unterbringung des Klägers ab 1. Januar 2007 zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit hat das Gericht auf fünf Jahre festgesetzt und eine Führungsaufsicht für die Dauer von fünf Jahren angeordnet. Außerdem hat es angeordnet, der Kläger habe sich der Aufsicht und Leitung des zuständigen Bewährungshelfers zu unterstellen, er habe die ärztlich verordnete antipsychotische Medikation anzunehmen, er habe in dem Übergangwohnheim Kamenzer Damm 1 zu wohnen und ein Wohnungswechsel sei nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt:

Die Unterbringung könne nunmehr zur Bewährung ausgesetzt werden, weil erwartet werden könne, dass der Kläger auch außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Er sei seit Frühjahr 2004 auf eine wirksame antipsychotische Medikation eingestellt, wodurch er so weit habe psychisch stabilisiert werden können, dass akute Krankheitschübe nicht mehr aufgetreten seien. Die krankheitsbedingte so genannte Negativsymptomatik mit vermindertem Konzentrationsvermögen und leicht gestörter Auffassungsgabe sei zwar noch bemerkbar, könne aber von ihm gut kompensiert werden. Er arbeite regelmäßig und fleißig in der Transportgruppe des Krankenhauses. Er nutze die Gelegenheit zu sportlichen Aktivitäten auch in Bereichen, zu denen er früher keinen Zugang gehabt habe, nämlich dem Fußballspiel, und sei anhaltend drogenfrei. Umfangreiche Vollzugslockerungen, insbesondere die Unterbringung in dem Übergangwohnheim, seien erfolgreich verlaufen. Er habe Krankheitseinsicht erworben und sei in der weiterhin erforderlichen Medikamenteneinnahme zuverlässig. Seit 2002 sei es auch nicht mehr zu gewaltsamen Übergriffen gekommen. Deliktsnahes oder dissoziales Verhalten sei nicht beobachtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Verwaltungsvorganges des Beklagten (ein DIN-A 4 Ordner) und der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Berlin (4 Ju Js 2913/00) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der Kläger hat weder einen Anspruch auf Einbürgerung noch auf Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO).

1. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 40 c des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), wonach auf Einbürgerungsanträge, die - wie hier - bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung finden mit dem Zusatz, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt. Der Zusatz ist vorliegend nicht von Belang, da er die Terrorismusabwehr und die Mehrstaatigkeit betrifft. Materiellrechtlich sind im vorliegenden Fall daher §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 in der zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geänderten Fassung - AusIG 1999 - anzuwenden. Die Änderung des Ausländergesetzes durch Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) trat nach dessen Art. 5 Abs. 3 erst am 1. Januar 2000 in Kraft und ist deshalb hier unbeachtlich.

2. Nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 AusIG 1999 ist ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, einzubürgern, wenn er u.a. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dem Kläger, der seinen Einbürgerungsantrag als 16jähriger gestellt hat, fehlt die Voraussetzung, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein.

a) Diese Voraussetzung umfasst nicht nur Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen, sondern auch strafgerichtliche Urteile, die gemäß §§ 20, 63 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen, denn auch diese Urteile ergehen „wegen einer Straftat“ (im Ergebnis ebenso VGH Mannheim, Urteil vom 10. November 2005, InfAusIR 2006, 93 [94]; VGH München, Urteil vom 6. Dezember 2005 - 5 BV 04.1561 - juris, Rn. 16; VG Braunschweig, Urteil vom 1.

September 2005 - 5 A 24/04 - BeckRS 2005 29727, S.6; Berlit in: Fritz/Vormeier/Berlit u.a., GK-StAR, Stand Juli 2006, § 10 StAG, Rn. 287/288; Makarov/von Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Stand Juni 1998, § 85 AuslG, Rn. 47; a.A. VG Würzburg, Urteil vom 21. April 2004, InfAuslR 2004, 311 [312 f]). Es sind strafprozessuale Urteile, in denen der Urteilstenor zum Ausdruck bringen muss, falls die Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 260 Abs. 4 Satz 4 StPO), und deren Urteilsgründe ergeben müssen, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist (§ 267 Abs. 6 Satz 1 StPO).

Auch der in § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG 1999 gebrauchte Begriff der Straftat steht einer Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht entgegen. Es trifft zwar zu, dass die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Handeln voraussetzt (vgl. §§ 15, 20, 46 Abs. 1 Satz 1 StGB), doch definiert das Strafgesetzbuch den Begriff „rechtswidrige Tat“ als „eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Auch für schuldlos begangene Taten sieht das Strafgesetzbuch Sanktionen vor: Hat „jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (...) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung (...) an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt (...)“ (§ 63 StGB). An diesen Begriff der Tat knüpft § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG 1999 an (a.A. VG Würzburg, a.a.O., bei nicht ausreichender Ausschöpfung der strafrechtlichen Terminologie), so dass es einer analogen Anwendung der Vorschrift hier nicht bedarf.

b) Die Richtigkeit dieser Auslegung folgt auch aus dem Zweck der Vorschrift, wie er sich aus der Gesetzgebungsgeschichte in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen ergibt. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) - RuStAG - verlangte für eine Einbürgerung, dass der Ausländer einen „unbescholtenen Lebenswandel“ geführt hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG). Zweck der Vorschrift war es, „solche Personen vom Erwerb oder Wiedererwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit fernzuhalten, welche nach ihrem Lebenswandel für die Zukunft keine Gewähr für eine einwandfreie Führung bieten“ (Preußisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Juni 1917, PrOVGE 73, 311 [312]). In der nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland fortbestehenden Vorschrift sah noch im Jahre 1958 das Bundesverwaltungsgericht den

Sinn, der Einbürgerungsbewerber müsse in seinem „Lebenswandel und in den sich daraus ergebenden charakterlichen Eigenschaften gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt haben und erfüllen“ (Urteil vom 13. Februar 1958 - I C 140.56 -, BVerwGE 6, 186 [188]). Die rechtsstaatlich bedenkliche Unbestimmtheit dieser Voraussetzungen in einer bei der Beurteilung eines Lebenswandels nicht durch eine Meinungshegemonie zu kennzeichnenden pluralistischen Gesellschaft liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber hat jedoch erst 1993 die Unbescholtenheit ersetzt durch Ausweisungstatbestände, die der Ausländer nicht erfüllt haben darf (s. hierzu Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Auflage 1998, Anhang A, Seite 863, 868 Fußnote 3). Damit ist die ehemalige Unbescholtenheit auf den heute gültigen Kern reduziert, nämlich auf die Beachtung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter. Diese Wandelung ins Wesentliche und ins nachprüfbar Bestimmte hat zu dem Ausdruck „nicht wegen einer Straftat verurteilt“ geführt.

c) Zu den Konsequenzen dieser Wandelung gehört, dass bereits der objektive Verstoß, also strafrechtlich tatbestandsmäßiges Handeln, schwerwiegend genug ist, um die Einbürgerung grundsätzlich auszuschließen. Der Verstoß muss nicht zusätzlich verschuldet sein. Dieses Verständnis folgt dem Grundprinzip des Ordnungsrechts, Gefahren abzuwehren unabhängig davon, ob sie verschuldet oder unverschuldet entstanden sind (ebenso VGH München, Urteil vom 6. Dezember 2005 - 5 BV 04.1561 - juris, Rn. 16, 18 zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG). Auch das Staatsangehörigkeitsrecht gehört zum Ordnungsrecht. Im ordnungsrechtlichen Zusammenhang meint „Straftat“ die Verwirklichung eines Straftatbestandes, was - wie ausgeführt - der strafrechtlichen Terminologie nicht ganz fremd ist.

d) Eine andere Auslegung folgt nicht daraus, dass die Vorschrift des § 88 Abs. 1 AuslG 1999, die das Ausserbetrachtbleiben von minderschweren Verurteilungen vorsieht, Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht erwähnt. Der Klägervertreterin ist sinngemäß zuzustimmen, dass es der Klarheit gedient hätte, wenn der Gesetzgeber hierzu eine ausdrückliche Regelung getroffen hätte. Das Schweigen des Gesetzgebers führt jedoch nicht zu einer Auslegung des Ausdrucks „wegen einer Straftat verurteilt“ in der Weise, dass nur schuldhaft begangene Straftaten einer Einbürgerung grundsätzlich entgegenstehen, während die Anordnung einer Maßregel mangels Schuld des Täters keine Verurteilung wegen einer Straftat sei und daher jeder Maßregel-Betroffene, der die weiteren Einbürgerungsvorausset-

zungen erfüllt, einzubürgern sei. Ein solches Verständnis würde zu einem den Normzweck verfehlenden Wertungswiderspruch - nämlich zur Einbürgerung auch von Personen, von denen schwerste Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen - führen. Für Fälle der Anordnung einer Maßregel ist als Differenzierungsmöglichkeit im Einzelfall die analoge Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG geboten (ebenso VGH München, Urteil vom 6. Dezember 2005, a.a.O., Rn. 22; Berlit a.a.O., § 12 a StAG, Rn. 45).

e) Die Anordnung der Maßregel, die gem. § 4 Nr. 2 BZRG als Entscheidung wegen einer rechtswidrigen Tat in das Bundeszentralregister einzutragen war, unterliegt nicht einem Verwertungsverbot. Voraussetzung dafür, dass die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden dürfen, ist gem. § 51 Abs. 1 BZRG die Pflicht zur Tilgung der Eintragung oder die erfolgte Tilgung. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird indessen gem. § 45 Abs. 3 Nr. 2 BZRG nicht nach Ablauf einer Frist getilgt. Es kommt nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BZRG nur eine Tilgungsanordnung im Ermessenswege in Betracht, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Das ist hier nicht der Fall.

3. a) Die analoge Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG, wonach im Einzelfall entschieden wird, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann, wenn der Ausländer „zu einer höheren Strafe verurteilt“ worden ist, kann allerdings nicht daran anknüpfen, welche Strafe der Einbürgerungsbewerber im Falle der Schuldfähigkeit erhalten hätte. Die Klägervertreterin, die diesen Weg beschritten sehen möchte, verkennt, dass das Strafmaß eng schuldverbunden ist (§ 46 StGB) und daher die Spekulation über eine mutmaßliche Strafe, die im Falle schuldhaften Handelns verhängt worden wäre, zu unbestimmt und als Anknüpfungspunkt rechtsstaatlich kaum vertretbar wäre (zweifelhaft daher die gegenläufige Stellungnahme von Berlit, a.a.O., § 12 a StAG Rn. 60).

Stattdessen muss für die hier allein zu beurteilende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zunächst davon ausgegangen werden, dass deren Anordnung nach § 63 StGB die Würdigung des Strafgerichts voraussetzt, vom Täter seien „erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten“ und er sei „deshalb für

die Allgemeinheit gefährlich“, wie es auch hier das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 6. September 2001 festgestellt hat. Der Zusammenhang mit der Zielrichtung des § 85 Abs. 1 Nr. 4 AuslG 1999, niemanden einzubürgern, der strafrechtlich geschützte Rechtsgüter gefährdet, spricht deshalb dafür, eine Ermessensentscheidung zugunsten des Einbürgerungsbewerbers erst in Betracht zu ziehen, wenn die angeordnete Unterbringung und eine etwaige Bewährungsfrist beendet sind. Das ist bei dem Kläger noch nicht der Fall, denn er befindet sich noch in einer Bewährungsfrist und untersteht einer fünfjährigen Führungsaufsicht. Die Einschätzung des Amtsgerichts im Beschluss vom 7. Dezember 2006, er werde keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen, mag die Aussetzung der Unterbringungsanordnung gerechtfertigt haben, aber eben zum Zwecke einer Bewährung, die bisher noch nicht erreicht ist. Mit dem Hinweis, der Kläger habe durch eine antipsychotische Medikation soweit psychisch stabilisiert werden können, dass akute Krankheitsschübe nicht mehr aufgetreten seien, und die krankheitsbedingte Negativsymptomatik sei noch bemerkbar, hat die Amtsrichterin deutlich gemacht, dass ihre günstigen Erwartungen limitiert sind. Das bedeutet aber, dass ein beachtliches Restrisiko eines Rückfalls, also einer Gefährdung der Allgemeinheit, verbleibt und somit der einbürgerungsrechtlich erforderliche Ausschluss einer Rechtsgütergefährdung noch nicht erreicht ist. Neben dieser tragenden Erwägung dürfte es auf das von der Vorinstanz erörterte Leitbild des Gesetzgebers an einem integrierten Ausländer, der mit der Einbürgerung gleichberechtigter, aber auch gleichverpflichteter Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland werden solle, ebenso wenig ankommen wie auf die von der Klägervertreterin vorgebrachten Erwägungen zur Integration und zur ursächlichen Krankheit.

b) Davon abgesehen ist bei der analogen Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1999 die gesetzgeberische Wertung zu beachten, dass die „höhere Strafe“ sich innerhalb des Systems des § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG 1999 halten muss, was nur für Strafen zutrifft, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 28. Juli 2006 - OVG 5 M 24.06). In entsprechender Weise dürfte - wenn nicht schon bindend, so doch als Ermessenserwägung - vorauszusetzen sein, dass eine Anordnung der Unterbringung nach Ablauf der Bewährungszeit erloschen sein muss. Das ist hier nicht der Fall.

4. Ob die vorstehenden Erwägungen bereits dazu führen, dass die angefochtene Behördenentscheidung als gebundene Entscheidung im Sinne einer Ablehnung der Einbürgerung zu treffen war, kann indessen offen bleiben, denn auch wenn hier der Ermessensraum eröffnet war, sind die vom Beklagten angestellten Ermessenserwägungen nicht nach § 114 Satz 1 VwGO zu beanstanden. Das öffentliche Interesse daran, Täter gravierender Straftaten - hier insbesondere der Tritt ins Gesicht und der Raub - nicht einzubürgern, hat der Beklagte als überwiegend angesehen, wobei er zugunsten des Klägers berücksichtigt hat, dass seine engeren Familienangehörigen inzwischen Deutsche sind, während er selbst staatenlos ist, und dass die Einbürgerung Staatenloser soweit wie möglich erleichtert werden soll. Letzteres hat der Beklagte im Klageverfahren nachgetragen, ohne dass dadurch alle bisher tragenden Erwägungen ausgetauscht worden sind oder der Verwaltungsakt in seinem Ausspruch verändert worden ist - der Streitstoff bleibt im Wesentlichen identisch. Eine solche Ergänzung der Ermessenserwägungen findet in § 114 Satz 2 VwGO ihre Grundlage (vgl. nur Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 3. Auflage 2005, § 114 Rn. 52). Damit ist auch den Erfordernissen einer Ermessensentscheidung nach Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen Genüge getan (zu diesen Erfordernissen vgl. Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage 2005, Grundlagen Rn. 112 und § 8 StAG Rn. 98).

5. Zutreffend hat die Vorinstanz dargelegt, dass auch eine Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG nicht in Betracht kommt, weil die rechtswidrigen Taten des Klägers den Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt haben. Sie sind nicht nur ein geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften, auch wenn sie nicht schuldhaft begangen worden sind und nicht zu einer Ausweisung geführt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Mai 1994, BVerwGE 96, 86 [90]; Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage 2005, § 8 StAG Rn. 29).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO. Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO - insbesondere nach Ergehen der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2007 - 5 C 31.05 und 5 C 33.05 - nicht vorliegen.

**Rechtsmittelbelehrung**

...

VRiOVG Wolnicki ist  
wegen Urlaubsabwesenheit  
an der Unterschriftsleistung  
verhindert

E h r i c k e

E h r i c k e

D a h m